

## **Welche Auswirkungen hat das neue Datenschutzrecht auf Ihr Unternehmen?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

Daten sind das Gold des Informationszeitalters. Wahrscheinlich haben sich auch in Ihrem Unternehmen gewaltige Datenmengen zu Kunden- und Geschäftskontakten angesammelt. Durch eine EDV-gestützte Auswertung der Kundenkartei haben Sie z.B. die Möglichkeit, zielgenau Werbung und Angebote - bspw. per E-Mail zu steuern. Auf der anderen Seite steht das Recht Ihrer Kunden auf die Unverletzlichkeit ihrer Daten, insbesondere wenn es sich um sensible Informationen handelt.

Das bestehende Datenschutzrecht wurde durch die aktuelle Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stark erweitert. Für Unternehmer bestehen nun verschärfte Pflichten im Umgang mit den Daten ihrer Kunden, aber auch im Umgang mit den Daten von Arbeitnehmern und Bewerbern. Hierbei stehen grundsätzlich alle personenbezogenen Daten im Fokus der Vorschriften. Von Ihnen als Unternehmer müssen z.B. klare Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung eingeholt werden und nicht mehr benötigte Daten sind konsequent zu löschen.

Die Neuregelungen müssen zwingend bis zum **25.05.2018** umgesetzt werden. Also besteht akuter Handlungsbedarf. Bei Zuwiderhandlungen drohen drastische Bußgelder!



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten neuen Anforderungen im Datenschutzrecht durch die DSGVO, die für Sie als Unternehmer von Bedeutung sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche Auswirkungen hat das neue Datenschutzrecht auf Ihr Unternehmen?

Datenschutzverletzungen werden mit Bußgeldern bis zu 20 Mio. € geahndet!

## Wann müssen Sie die DSGVO beachten?

Voraussetzung: Sie erheben, verarbeiten oder verwenden **personenbezogene Daten in elektronischer Form in Ihrem Unternehmen.**

### Was sind personenbezogene Daten?

- ☒ **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse** einer bestimmten natürlichen Person, insbesondere Name, Anschrift, Vermögensverhältnisse, Religion, Herkunft, persönliche Präferenzen wie z.B. politische Überzeugungen
- ☒ **Daten von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sind also nicht betroffen**, außer es handelt sich um Daten von Gesellschaftern oder Mitarbeitern.



### Gut zu wissen:

Eine **datenschutzrechtlich relevante Verarbeitung** ist z.B. schon die Aufnahme von Daten in eine Kundenkartei.



## Ihre Pflichten bei der Datenerhebung und Datennutzung

### Datenerhebung

- Sie müssen eine **freiwillige Einwilligungserklärung** Ihres Kunden, Klienten oder Patienten in **schriftlicher oder elektronischer Form** einholen.

#### Es sei denn:

- ein Gesetz schreibt die Datenerhebung vor oder
  - die Mitwirkung des Betroffenen wäre zu aufwendig und es ist kein schutzwürdiges Interesse erkennbar.
- **Sie müssen den Betroffenen über seine Datenschutzrechte aufklären.**
  - Sie müssen den Zweck der Datennutzung im Voraus festlegen und dem Betroffenen Zweckänderungen mitteilen.

### Datennutzung

- Sie müssen eine freiwillige Einwilligungserklärung Ihres Kunden, Klienten oder Patienten einholen, wenn Sie seine Daten **an andere Unternehmen übermitteln** (z.B. zu Werbezwecken).
- Bei der **Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU** muss dort ein angemessenes Datenschutzniveau bestehen.
- Sie müssen dem Kunden **unentgeltlich Einblick in die gesammelten Daten** gewähren.
- Wenn Sie die Daten **nicht mehr benötigen** oder der **Kunde die Einwilligung widerruft**, müssen Sie die **Daten unverzüglich löschen**.
- Die **Datensicherheit ist zu gewährleisten**, es muss ein schlüssiges **Sicherheitskonzept für die EDV** geben.

## Ab wann müssen Sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten ernennen?

- Verpflichtung, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in einer Datenverarbeitung besteht bzw.
- wenn mehr als neun Personen im Unternehmen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind und Schutzwürdigkeit der Daten besteht.
- Die Funktion des Datenschutzbeauftragten kann auch an externe Dienstleister ausgelagert werden.



Sie müssen die Regelungen bis zum **25.05.2018** umsetzen, sonst drohen Sanktionen:

- **Bußgelder** i.H.v. **2% bis 4% des Jahresumsatzes**, max. bis zu **20 Mio. €**
- **zivilrechtliche Schadenersatzforderungen** der Betroffenen, auch wegen immaterieller Schäden

Bei weiter gehenden Fragen  
stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema  
DSGVO können Sie gerne einen  
Termin mit uns vereinbaren.